

# **CVP Kanton Schwyz**

Sicherheitsdepartement Kantons Schwyz Herrn Regierungsrat André Rüegsegger Bahnhofstrasse 9 Postfach 1200 6431 Schwyz

Schwyz, 31. Oktober 2019

## Vernehmlassung Teilrevision Polizeigesetz

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Sehr geehrte Damen und Herren

Die CVP des Kantons Schwyz bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung der Teilrevision des Polizeigesetzes und nimmt wie folgt Stellung:

## Allgemeines:

Die CVP begrüsst grundsätzlich die Totalrevision des Polizeigesetzes. Mit der Revision können gesetzliche Lücken im Kontext von häuslicher Gewalt und anderen Gewaltformen geschlossen werden.

Die CVP erachtet es für richtig, dass die weiterführenden Möglichkeiten für Wegweisungsmassnahmen geschaffen werden. In diesem Zusammenhang soll dem Mittel der Wegweisungsmassnahme durch zusätzliche Meldemassnahmen oder electronic Monitoring eine weiterführende Sicherheit in vielerlei Hinsicht verschafft werden. Dies soll in erster Linie natürlich dem Schutz der Opfer dienen. Gleichzeitig wird dadurch aber auch eine Grundlage für einen fairen und sicheren Umgang mit mutmasslichen Tätern geschaffen.

In einer Anfangsphase eines polizeilichen Vorverfahrens muss oft mit Vermutungen und Indizien operiert werden. Dabei soll der Schutz des Opfers bestmöglich gewährleistet werden können, ohne dabei jedoch die Rechte der mutmasslichen Täter gänzlich zu vergessen und mithin dem Prinzip der Unschuldsvermutung entsprechend Rechnung zu tragen. Durch die neuen Massnahmen in Bezug auf die Überwachung potentieller Täter kann verhindert werden, dass vorschnell Untersuchungshaft angeordnet werden muss. Eine solche Haftmassnahme hat insbesondere in Familienstreitigkeiten immer zusätzlich negative Auswirkungen (Jobverlust, fehlender Kontakt zu Kindern etc.) und soll in jedem Falle eine ulitma ratio Massnahme sein und auch bleiben.

Für die CVP steht die Sicherheit der Bevölkerung und mithin die Sicherheit potentieller Opfer im Vordergrund. Dabei dürfen jedoch die Rechte der mutmasslichen Täter, welche die Strafprozessordnung jedem Beschuldigten zu Recht zuerkannt, nicht geschmälert werden. Das Recht auf einen fairen Prozess und auf die Anwendung aller strafprozessualen Grundsätze darf auch bei klarerweise nicht zu duldenden und richtigerweise gesellschaftlich geächteten Straftatbeständen nicht geschmälert werden.

Wesentlich erscheint für die CVP, dass den Opfern von Stalking oder häuslicher Gewalt insbesondere in einer Anfangsphase genügend Schutz geben werden kann. Dabei sollte ausserhalb des Polizeigesetzes auch die Möglichkeit der Unterbringung in entsprechenden Auffangeinrichtungen (Frauenhäuser etc.) gefördert werden. Der Kanton Schwyz hinkt diesbezüglich den umliegenden Kantonen hinterher.

Die Umsetzung des BÜPF und der Schengener Datenschutzrichtlinie ist nachvollziehbar und nach Ansicht der CVP korrekt.

#### § 19 c:

Die CVP findet die Vorgehensweise des Kantons Uri im Zusammenhang mit Stalking und häuslicher Gewalt prüfenswert. Ordnet die Polizei eine entsprechende Massnahme an, kann der oder die Betroffene innert 24 Stunden die Prüfung durch ein Gericht beantragen, wobei die Polizei die Verfügung direkt dem zuständigen Richter zur Prüfung überweist:

# Artikel 41 Genehmigung

- 1 Wenn die gefährdende oder belästigende Person das beantragt, reicht die Kantonspolizei dem zuständigen Landgerichtspräsidium innert 24 Stunden die Verfügung zur Genehmigung ein.
- 2 Das Gericht prüft die Verfügung aufgrund der Akten. Es kann eine mündliche Verhandlung anordnen.
- 3 Das Gericht genehmigt die Verfügung oder hebt sie auf, wenn die Voraus-setzungen nicht erfüllt sind. Es kann die verfügten Massnahmen um längstens zehn Tage verlängern oder beschränken.
- 4 Das Gericht begründet seinen Entscheid summarisch und eröffnet ihn der gefährdenden oder belästigenden Person so bald als möglich, spätestens drei Arbeitstage nach Anordnung der Massnahme. Der Entscheid ist endgültig.

Gleichzeitig erleichtert das Polizeigesetzt den mutmasslichen Opfern die Verlängerung der Massnahme, indem innert 7 Tagen nach Anordnung der Schutzmassnahme eine Gesuch um Bestätigung bei Gericht automatisch die Verlängerung der Massnahme zur Folge hat, ohne dass eine superprovisorische Massnahme verlangt werde müsste.

#### Artikel 42 Gerichtliche Schutzmassnahmen

- 1 Hat die gefährdete oder belästigte Person innert sieben Tagen nach der Anordnung der Massnahme beim zuständigen Gericht um Schutzmassnahmen nach Artikel 28 ff. oder 175 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs respektive nach Artikel 276 der Schweizerischen Zivilprozessordnung ersucht, verlängert sich die Massnahme ohne Weiteres bis zu dessen Entscheid.
- 2 Das Gericht informiert die Kantonspolizei über den Eingang des Gesuchs und teilt die Verlängerung den betroffenen Personen mit.

Dieses Vorgehen bringt sowohl für das Opfer als auch für den potentiellen Täter Vorteile. Der Täter kann eine Massnahme unkompliziert durch das Gericht prüfen lassen, ohne dabei eigene Eingaben vornehmen zu müssen. Er kann innert 24 Stunden erklären, dass er die Massnahme nicht akzeptiert und die Prüfung durch das Gericht verlangt.

Gleichzeitig kann das Opfer die Verlängerung beantragen, ohne dass komplizierte superprovisorische Massnahmen notwendig wären. In der Regel sind Eheschutzmassnahmen
oder andere vorsorgliche Massnahmen nicht innert 14 Tagen beurteilt und das Opfer
muss deshalb ein Gesuch um superprovisorische Verlängerung der polizeilichen Massnahme beantragen, wobei der nicht leichtwiedergutzumachende Nachteil durch das Opfer
bewiesen werden muss. Die direkte Verlängerung der Massnahme bis zum Abschluss
des Verfahrens würde eine Vereinfachung der Abläufe und mithin auch der Prozesse bedeuten. Allenfalls wäre gar denkbar, die Frist, innert welcher ein Gesuch um Schutzmassnahme bei Gericht einzureichen wäre, auf 10 Tage festzusetzen.

Die CVP behält sich vor, im Zuge der Kommissionsberatung weitere Anträge zu stellen und Bemerkungen anzubringen.

Wir danken für die wohlwollende Prüfung.

Freundliche Grüsse

CVP Kanton Schwyz

Bruno Beeler Präsident Matthias Kessler Fraktionschef